

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.08.2013

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.15-41/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.15-1551**

#### Antragsteller:

**Promat GmbH**  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

#### Geltungsdauer

vom: **1. August 2013**

bis: **1. August 2018**

#### Zulassungsgegenstand:

**Kabelabschottung "PROMASTOP-Vorschott 90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Kabelabschottung, "PROMASTOP-Vorschott 90" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9<sup>1</sup>. Die Kabelabschottung dient zum Schließen von Öffnungen nach Abschnitt 1.2.2 in inneren Wänden nach Abschnitt 1.2.1, durch die Installationen nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus Mineralfaserplatten und einer Ablationsbeschichtung. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Dicke der Kabelabschottung muss mindestens 18 cm betragen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Kabelabschottung darf in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und in mindestens 10 cm dicke leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden (s. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2).

Die Kabelabschottung darf wahlweise in nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.3 der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden.

1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung dürfen 100 cm x 200 cm (Breite x Höhe) bzw. – bei Einbau in nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.3 – 80 cm x 60 cm (Breite x Höhe) nicht überschreiten.

1.2.3 Die Kabelabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, durch die eine oder mehrere der folgenden Installationen hindurchgeführt wurden<sup>3</sup>:

##### 1.2.3.1 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

- Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.
- Kabelbündel mit einem Durchmesser  $\leq 100$  mm aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln (Außendurchmesser des Einzelkabels  $\leq 21$  mm)
- Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoff-Vollprofilen

##### 1.2.3.2 Einzelne Leitungen für Steuerungszwecke

- Rohre aus Stahl oder Kunststoff mit einem Außendurchmesser  $\leq 15$  mm

<sup>1</sup> DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-19.15-1551**

**Seite 4 von 9 | 7. August 2013**

- 1.2.4 Die Kabelabschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 5).
- 1.2.5 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen als nach Abschnitt 1.2.3 dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.6 Für die Anwendung der Kabelabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken oder in leichten Trennwänden bzw. nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen anderer Bauarten als nach den Abschnitten 3.1.2 und 3.1.3 – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.7 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.  
Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.  
Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

**2 Bestimmungen für die Bauprodukte**

**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen**

**2.1.1 Mineralfaserplatten**

Die in Bauteilebene anzuordnenden Mineralfaserplatten müssen 50 mm bzw. 80 mm dick und nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>4</sup> sein. Ihre Nennrohdichte muss 150 kg/m<sup>3</sup> betragen; ihr Schmelzpunkt muss mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17<sup>5</sup> betragen.

Es dürfen die in Tabelle 1 aufgeführten Mineralfaserplatten verwendet werden.

Tabelle 1

Mineralfaserplatte	Verwendbarkeitsnachweis <sup>6</sup>
"PROMAPYR-T" der Firma Promat GmbH, 40878 Ratingen	P-MPA-E-00-569
"Conlit 150 P" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	P-MPA-E-02-507

**2.1.2 Ablationsbeschichtung**

Die Ablationsbeschichtung zum Beschichten der Installationen und der Schottoberflächen, "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" genannt, muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1398 entsprechen.

**2.1.3 Brandschutzbauplatten**

Die Brandschutzbauplatten für die Aufleistungen und Rahmen zur Herstellung des Vorschotts, "PROMATECT-H" oder "PROMAXON, Typ A" genannt, müssen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 bzw. Nr. P-NDS04-178 entsprechen und eine Dicke von 2 cm aufweisen.

<sup>4</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen  
<sup>5</sup> DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung  
<sup>6</sup> Der Verwendbarkeitsnachweis ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

#### 2.1.4 Stahlblechwinkel

Die Stahlblechwinkel für die Befestigung des Rahmens bei Einbau in nichttragende raumabschließende Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.3 müssen Abmessungen von 40 x 20 x 0,7 mm aufweisen.

### 2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.3

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Kabelabschottung nur verwendet werden, wenn die Produkte/deren Verpackungen/die Beipackzettel/die Lieferscheine/die Anlagen zu den Lieferscheinen<sup>7</sup> jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet wurden.

#### 2.2.2 Kennzeichnung der Kabelabschottung

Jede Kabelabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabelabschottung "PROMASTOP-Vorschott 90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90  
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1551
- Name des Herstellers der Kabelabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Kabelabschottung an der Wand zu befestigen.

#### 2.2.3 Einbauanleitung

Für die Kabelabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem Verarbeiter zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Kabelabschottung eingebaut werden darf (bei feuerbeständigen leichten Trennwänden bzw. Wandkonstruktionen auch der Aufbau und die Beplankung),
- Grundsätze für den Einbau der Kabelabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mineralfaserplatten, Ablationsbeschichtung),
- Anweisungen zum Einbau der Kabelabschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

### 3 Bestimmungen für den Entwurf

#### 3.1 Bauteile

##### 3.1.1 Die Kabelabschottung darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>8</sup>, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>9</sup> oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166<sup>10</sup>,
- leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankungen nach Abschnitt 3.1.2 oder

<sup>7</sup> Entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises

<sup>8</sup> DIN 1053-1 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

<sup>9</sup> DIN 1045 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

<sup>10</sup> DIN 4166 Gasbeton-Bauplatten und Gasbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)

– nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.3 eingebaut werden.

Die Wände müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

- 3.1.2 Die Kabelabschottung darf in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>4</sup> zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn die Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4<sup>11</sup> entsprechen oder die Feuerwiderstandsklasse F 90 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

In der Bauteilöffnung ist eine umlaufende Laibung (wandbündiger Rahmen) entsprechend dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung (bei Wänden ohne innen liegende Dämmung) bzw. aus mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>4</sup> Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten) (bei Wänden mit innen liegender Dämmung) anzuordnen.

- 3.1.3 Die nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen müssen aus zwei 20 mm dicken Brandschutzbauplatten und ggf. einer Metallunterkonstruktion bestehen und dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-98-100, Nr. P-MPA-E-99-194 oder P-3910/5980-MPA BS entsprechen.

- 3.1.4 In leichten Trennwänden und in nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen mit Unterkonstruktion nach den Abschnitten 3.1.2 bzw. 3.1.3 ist das Ständerwerk durch zusätzlich anzuordnende Wandstiele und durch Riegel so zu ergänzen, dass diese die Laibung der Wandöffnung für die vorgesehene Kabelabschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt werden.

Auf die Ausbildung von zusätzlichen Wandstielen oder Riegeln darf verzichtet werden, wenn die Bauteilöffnung nicht größer als 30 cm x 30 cm ist.

- 3.1.5 Der Sturz oder die Decke über der Kabelabschottung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Kabelabschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

- 3.1.6 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen:

Tabelle 2:

Abstand der Kabelabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

### 3.2 Installationen

#### 3.2.1 Allgemeines

Der gesamte zulässige Querschnitt der Kabel nach Abschnitt 1.2.3 (bezogen auf den jeweiligen Außendurchmesser), die durch die Kabelabschottung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Kabeln; er darf jedoch nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.

<sup>11</sup> DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

### **3.2.2 Kabel, Kabeltragekonstruktionen und einzelne Leitungen für Steuerungszwecke**

3.2.2.1 Die Kabel dürfen zu Kabellagen zusammengefasst und ggf. auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein.

3.2.2.2 Kabelbündel nach Abschnitt 1.2.3 dürfen ungeöffnet durch die Abschottung geführt werden.

3.2.2.3 Die Befestigung der Kabeltragekonstruktionen nach Abschnitt 1.2.3 muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten der Durchführung nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung ist so auszubilden, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Kabelabschottung nicht auftreten kann.

### **3.2.3 Abstände**

Die zu Kabellagen zusammengefassten und ggf. auf Kabeltragekonstruktionen verlegten Kabel sind so anzuordnen, dass ein mindestens 5 cm hoher bzw. 3 cm breiter Arbeitsraum

- zwischen den einzelnen Kabellagen sowie
- zwischen der Öffnungslaubung und den oberen Kabellagen

verbleibt (s. Anlage 1 und 3).

Der Abstand der Kabeltragekonstruktionen bzw. der äußeren Kabel jeder Kabellage zu den Öffnungslaubungen muss seitlich und unten mindestens 1 cm betragen.

### **3.2.4 Halterungen (Unterstützungen)**

Bei Durchführung von Installationen durch Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 30$  cm anzuordnen. Bei Einbau von Kabelabschottungen mit einer Breite  $> 70$  cm oder einer Höhe  $> 40$  cm in leichte Trennwände und bei Einbau in nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabeltragekonstruktionen beiderseits unmittelbar vor der Kabelabschottung mit Abständen  $\leq 12$  cm – gemessen von der Wandoberfläche bzw. bei Einbau in nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen gemessen von der Schottoberfläche – befinden (s. Anlagen 2 und 4).

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>4</sup> sein.

## **4 Bestimmungen für die Ausführung**

### **4.1 Allgemeines**

Die Verarbeitung des Baustoffs nach Abschnitt 2.1.2 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten des Baustoffs, insbesondere seine Verwendung betreffend, erfolgen.

### **4.2 Belegung der Kabelabschottung**

Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Kabelabschottung den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 bis 1.2.5 und 3.2 entspricht.

### **4.3 Aufleistungen und Rahmen**

4.3.1 Bei Einbau in Massivwände bzw. leichte Trennwände nach Abschnitt 3.1.2 sind auf einer Wandseite in einem Abstand von 5 cm zur Bauteilöffnung umlaufend Aufleistungen aus jeweils vier übereinander angeordneten 4 cm breiten Streifen aus den Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.3 mit dafür geeigneten Schrauben und ggf. Dübeln zu befestigen (s. Anlage 1 und 2). Der Abstand der Befestigungspunkte darf maximal 200 mm betragen.

- 4.3.2 Bei Einbau in Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.3 muss auf einer Wandseite – bei Wandkonstruktionen mit Unterkonstruktion auf der den Ständern abgewandten Seite – ein Rahmen aus zwei 14 cm breiten Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.3 mit Hilfe von Stahlblechwinkeln gemäß Abschnitt 2.1.4 und Schnellbauschrauben 3,5 x 35 mm befestigt werden (s. Anlage 3 und 4). Der Abstand der Befestigungspunkte darf maximal 400 mm betragen.

#### 4.4 Verarbeitung der Mineralfaserplatten und der Ablationsbeschichtung

- 4.4.1 Zu Beginn der Schottherstellung sind die Laibungen der Bauteilöffnungen zu reinigen.

- 4.4.2 Bei Einbau in Massivwände bzw. leichte Trennwände nach Abschnitt 3.1.2 sind die verbleibenden Öffnungen zwischen den Bauteillaibungen und den Kabeln bzw. den mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen mit Pass-Stücken aus 5 cm dicken Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.1 in zwei Lagen zu verschließen. Die Mineralfaserplatten sind bündig zu der mit Aufleistungen versehenen Wandfläche einzubauen.

Anschließend sind die Bereiche zwischen den Aufleistungen und den mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen mit Pass-Stücken aus 8 cm dicken Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.1 zu verschließen (s. Anlage 2).

- 4.4.3 Bei Einbau in Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.3 sind die verbleibenden Öffnungen zwischen den Bauteillaibungen bzw. den Rahmenlaibungen und den Kabeln bzw. den mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen mit Pass-Stücken aus 5 cm bzw. 8 cm dicken Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.1 in drei Lagen zu verschließen.

Die erste, 5 cm dicke, Mineralfaserplatten-Lage ist bündig zu der dem Rahmen abgewandten Wandfläche einzubauen und – ebenso wie die innerhalb des Rahmens liegende Wandoberfläche – gleichmäßig mindestens 1 mm dick (Trockenschichtdicke) mit der Ablationsbeschichtung "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" nach Abschnitt 2.1.2 zu versehen. Anliegend an diese Beschichtung ist die zweite (5 cm dicke) und anschließend die dritte (8 cm dicke) Mineralfaserplatten-Lage einzubauen (s. Anlage 4).

- 4.4.4 Alle Pass-Stücke sind stramm sitzend in die Öffnungen einzupassen. Die Stoßkanten der Mineralfaserplatten müssen gegenüber den jeweils anderen Lagen versetzt eingebaut werden, so dass keine durchgehenden Fugen entstehen. Im Laufe der Montage sind alle Zwickel, Spalten und Fugen auf ganzer Schottdicke mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>4</sup>) Mineralwolle (Schmelzpunkt > 1000 °C nach DIN 4102-17<sup>5</sup>) fest auszustopfen.

- 4.4.5 Die im Bereich der Aufleistungen bzw. des vorgesetzten Rahmens liegenden Mineralfaserplatten sind durch einen 8 cm breiten Streifen der Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.3 in ihrer Lage zu sichern. Der Streifen muss so angeordnet sein, dass er bündig zur Aufleistung bzw. zum Rahmen abschließt und umlaufend die äußeren 4 cm der Mineralfaserplatte überdeckt. Der Streifen ist mit Stahldrahtklammern in Abständen von maximal 100 mm an den Aufleistungen bzw. den beiden 140 mm breiten Rahmenplatten zu befestigen (s. Anlagen 1 bis 4).

- 4.4.6 Abschließend ist die äußere Oberfläche der 8 cm dicken Mineralfaserplatte mit der Ablationsbeschichtung "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" nach Abschnitt 2.1.2 gleichmäßig zu beschichten. Außerdem müssen auch die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen auf dieser Seite der Kabelabschottung auf einer Länge von jeweils mindestens 15 cm - gemessen ab Schottoberfläche - diese Beschichtung erhalten. Die Trockenschichtdicke muss jeweils mindestens 1 mm betragen (s. Anlage 2 und 4).

Die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen müssen vor dem Aufbringen der Beschichtung gereinigt (und ggf. auch entfettet) werden. Ein vorhandener Korrosionsschutz der Stahlteile (z. B. der Kabeltragekonstruktionen) muss mit der Beschichtung verträglich sein.

#### 4.5 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Kabelabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).



#### **4.6 Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Kabelabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt oder Änderungen an der Kabelabschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Kabelabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 6). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### **5 Bestimmungen für Nutzung und Nachbelegung**

#### **5.1 Bestimmungen für die Nutzung**

Bei jeder Ausführung der Kabelabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Kabelabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Kabelabschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.6.

#### **5.2 Bestimmungen für die Nachbelegung**

##### **5.2.1 Herstellung der Nachbelegungsöffnungen**

Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen hergestellt werden (z. B. durch Bohrung) sofern die Belegung der Kabelabschottung dies gestattet (s. Abschnitt 4.2).

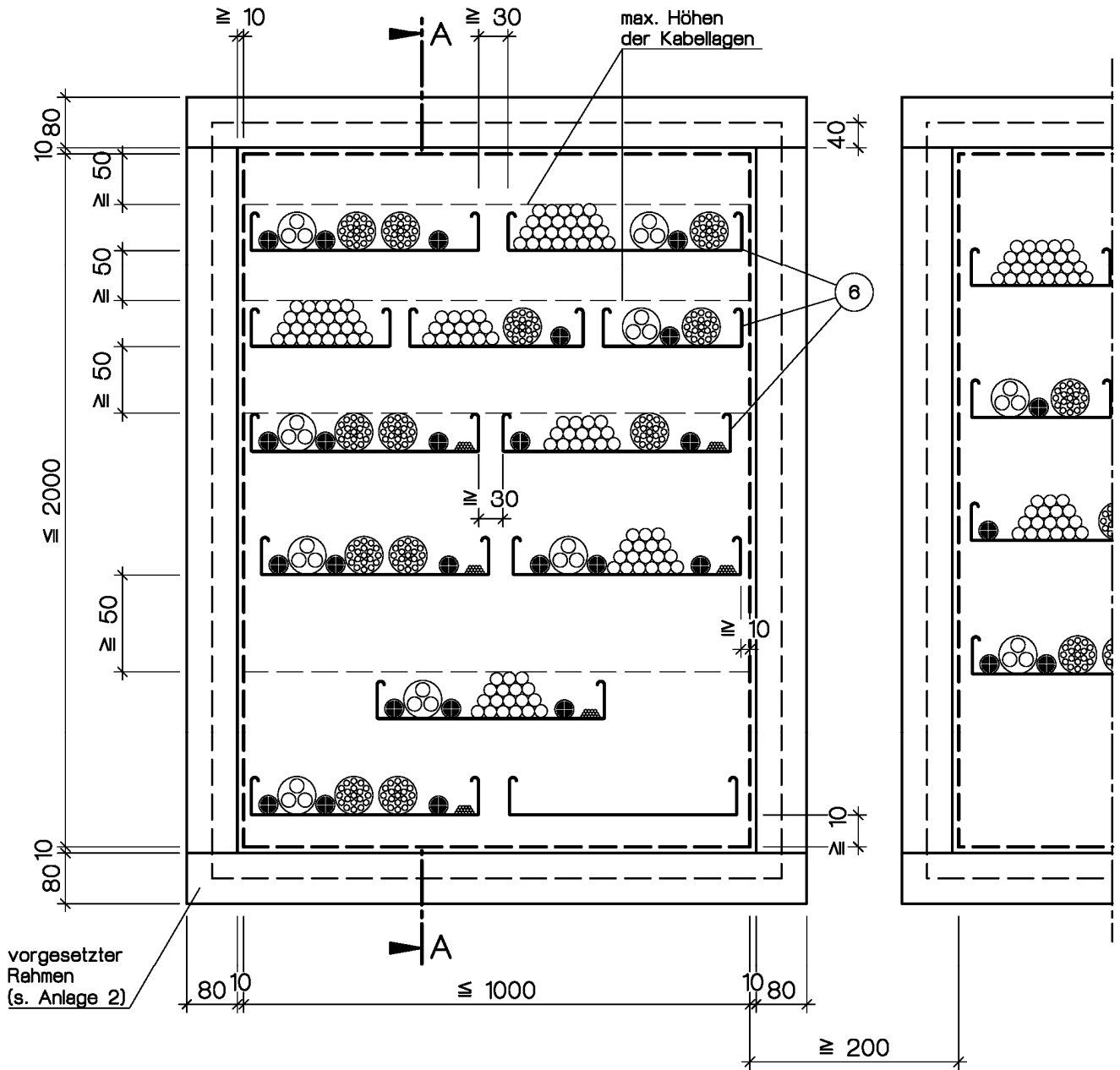
##### **5.2.2 Nachbelegung der Kabelabschottung**

Nach der Nachbelegung sind die verbleibenden Hohlräume in gesamter Schottdicke gemäß Abschnitt 4.4 wieder zu verschließen und neu hinzugekommene Kabel gemäß Abschnitt 4.4.6 ebenfalls mit der Ablationsbeschichtung "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" nach Abschnitt 2.1.2 zu versehen.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Ansicht



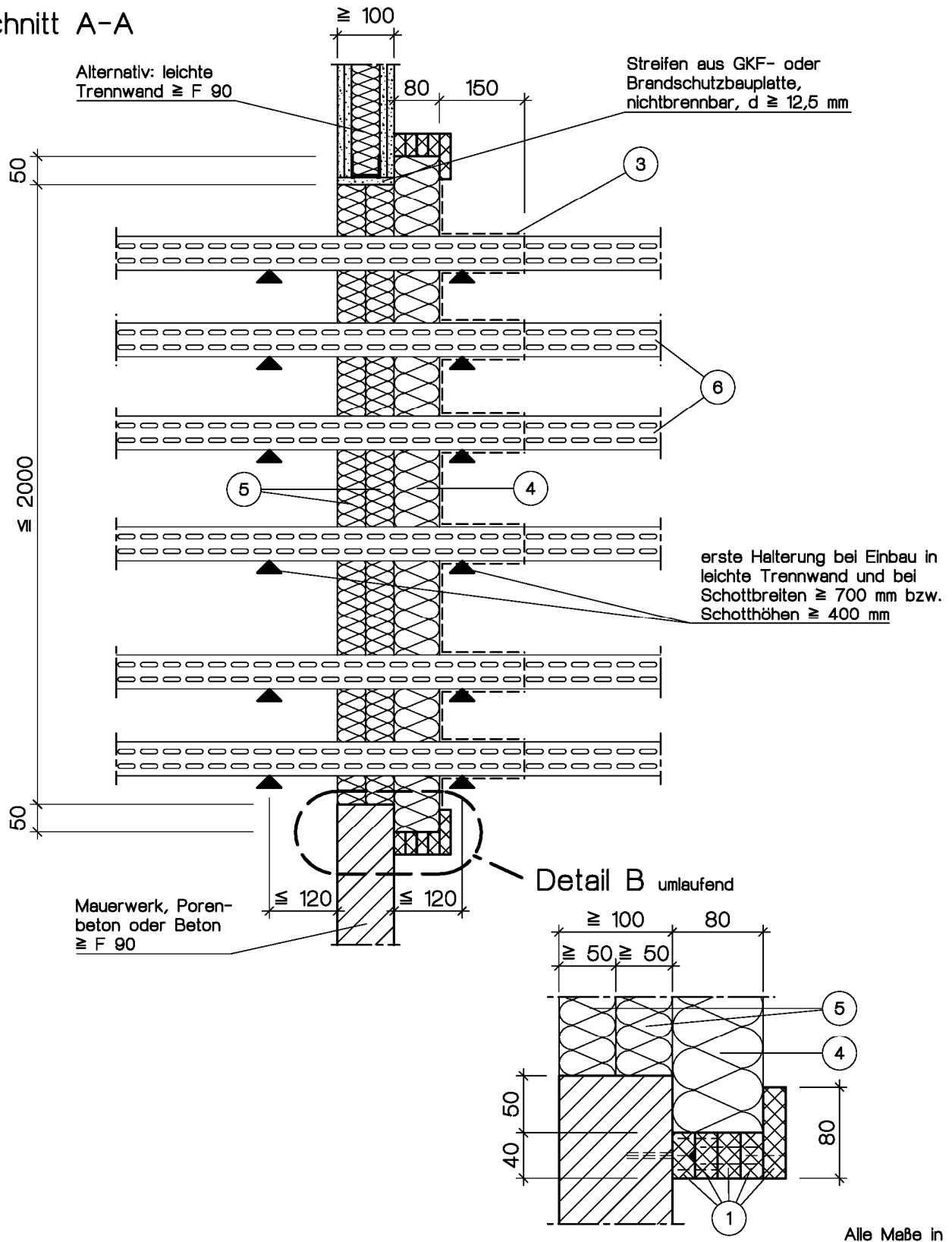
Alle Maße in mm

Kabelabschottung "PROMASTOP-Vorschott 90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
Einbau in Massivwände und leichte Trennwände – Ansicht

Anlage 1

Schnitt A-A



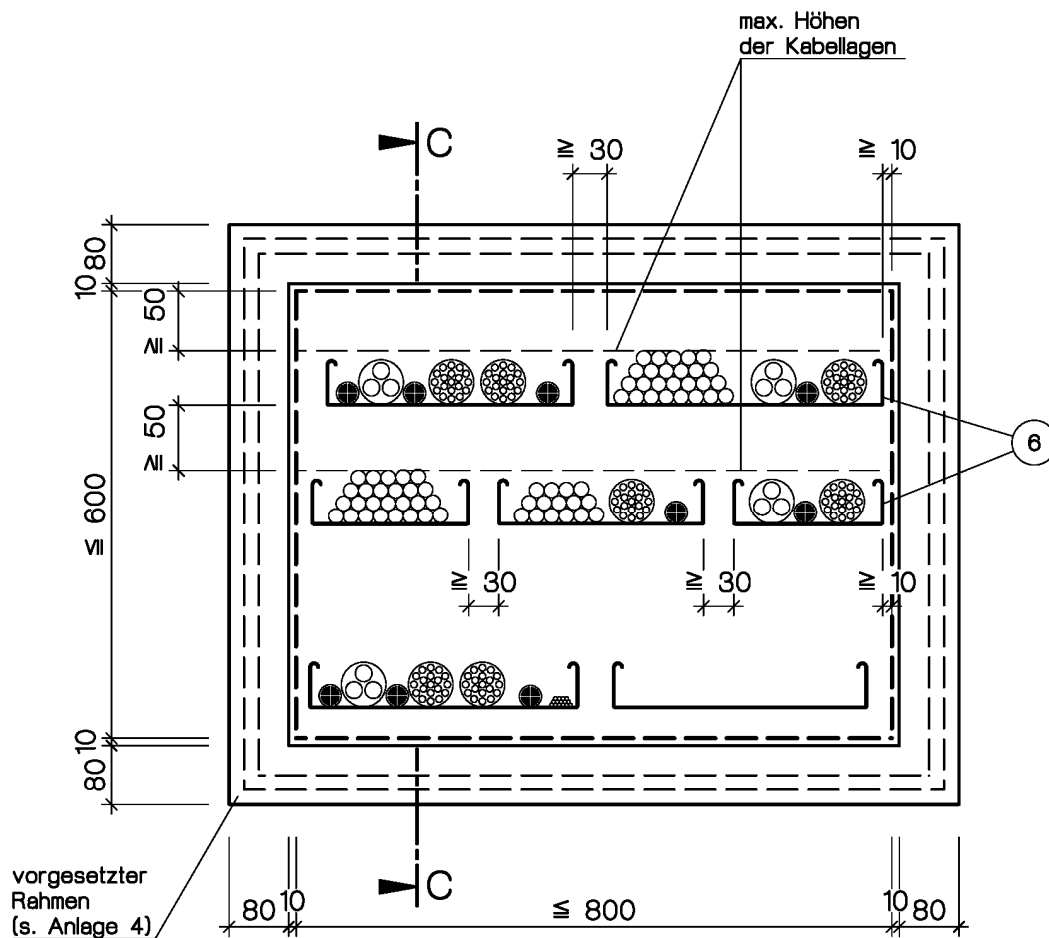
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.15-1551

Kabelabschottung "PROMASTOP-Vorschott 90"  
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
 Einbau in Massivwände und leichte Trennwände – Schnitte

Anlage 2

Ansicht



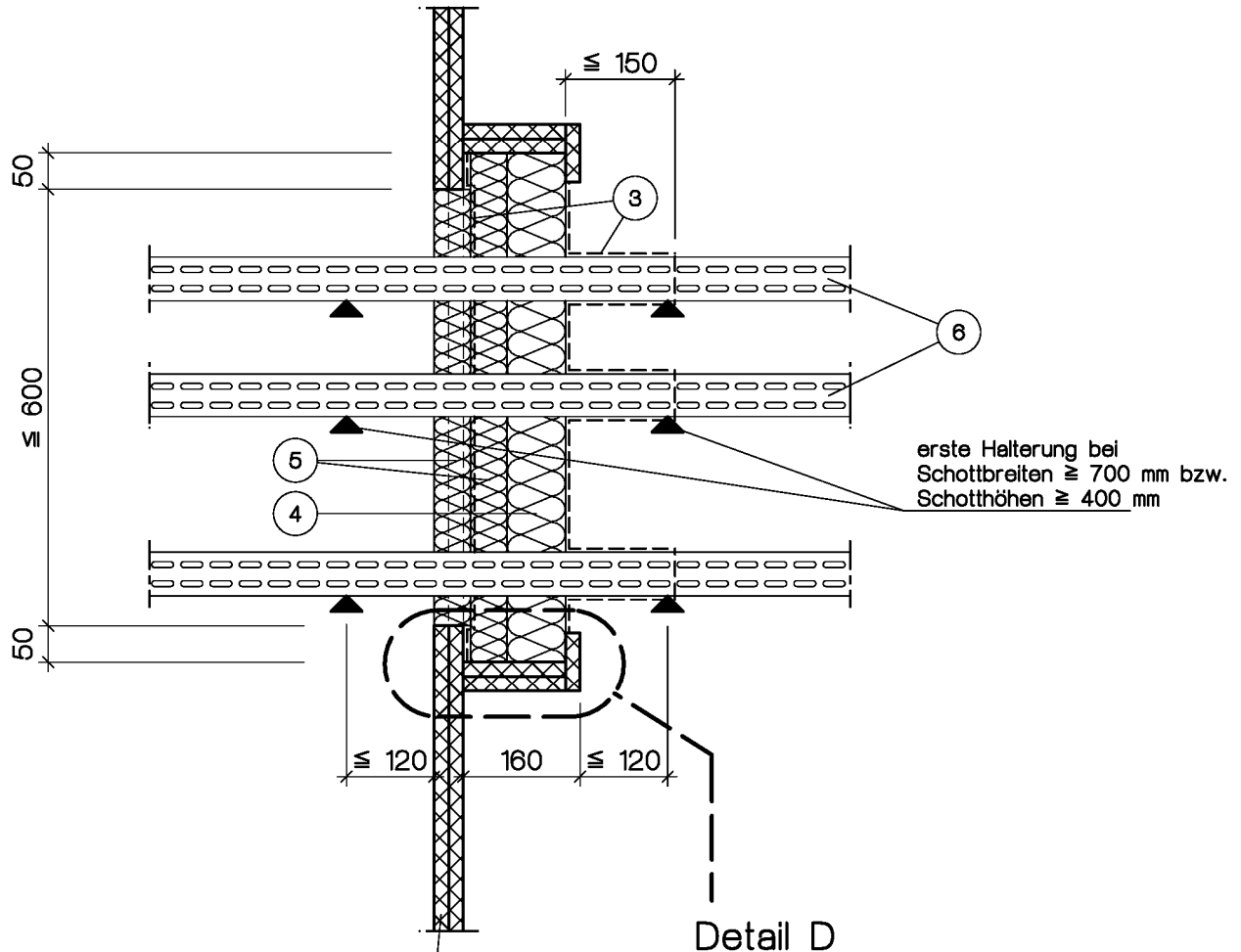
Alle Maße in mm

Kabelabschottung "PROMASTOP-Vorschott 90"  
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

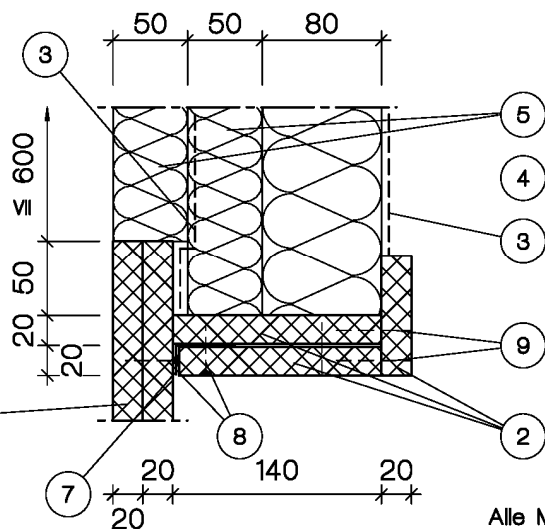
**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
 Einbau in nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen (sog. PROMAT-Wände)  
 – Ansicht

Anlage 3

Schnitt C-C



Detail D



Promat-Wand F 90-A  
 gemäß ABP-Nr.  
 P-MPA-E-98-100  
 P-MPA-E-99-194  
 P-3910/5980-MPA BS

Alle Maße in mm

Kabelabschottung "PROMASTOP-Vorschott 90"  
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
 Einbau in nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen (sog. PROMAT-Wände)  
 – Schnitte

Anlage 4

## Positionsliste

- ① PROMATECT-H-Plattenstreifen, d = 20 mm, umlaufend
- ② PROMATECT- oder PROMAXON-Plattenstreifen, umlaufend
- ③ PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E, d  $\geq$  1 mm  
(Trockenschichtdicke)
- ④ Mineralfaserplatte gemäß Abschnitt 2.1.1, d = 80 mm,  
Rohdichte = 150 kg/m<sup>3</sup>
- ⑤ Mineralfaserplatte gemäß Abschnitt 2.1.1, d = 50 mm,  
Rohdichte = 150 kg/m<sup>3</sup>
- ⑥ Kabeltragekonstruktion
- ⑦ L-Profil 40/20/0,7
- ⑧ Senkkopfschraube 3,5 x 35
- ⑨ Stahldrahtklammer 50/11,2/1,53

Alle Maße in mm

Kabelabschottung "PROMASTOP-Vorschott 90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

**ANHANG 2 – Positionsliste**

Anlage 5

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: ...
- Baustelle bzw. Gebäude: ...
- Datum der Herstellung: ...
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Kabelabschottung**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabelabschottung** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wänden\* und Decken\* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Mineralfaserplatten, Ablationsbeschichtung) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

\_\_\_\_\_  
\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Kabelabschottung "PROMASTOP-Vorschott 90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

**ANHANG 3 – Muster einer Übereinstimmungsbestätigung**

Anlage 6